

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 247/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ibolya R [REDACTED] geb. D [REDACTED],
[REDACTED] West [REDACTED] Street, N [REDACTED] [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der sachverständig beratene Berufungsrichter hält nur eine seit 1946 inaktive Lungentuberkulose, die seitdem die Erwerbsfähigkeit der Klägerin um 10 v.H. mindert, für verfolgungsbedingt. Er lehnt daher die Gewährung von Kapitalentschädigung, die erst für die Zeit ab 1. Januar 1949 beantragt war, und Rente ab.

Es liegt keine der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Voraussetzungen vor, unter denen die Revision zulassen ist.

Die Beschwerde beanstandet, bei der Beweisaufnahme sei die Regelung der §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG unbeachtet geblieben. Alle Leiden der Klägerin seien während der Freiheitsentziehung oder spätestens acht Monate danach aufgetreten. Der Berufungs-

163

-- 3 --

richter trifft eine derartige Feststellung aber nur für das als verfolgungsbedingt anerkannte Lungenleiden.

Die Beschwerde nicht bei der Beurteilung des psychischen Zustandes eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Ursachenaustausch bei im Kern gleichen Leidenszustand. Das ist nicht richtig. Vielmehr wird im Berufungsurteil in rechtlich zulässiger Weise zwischen einer - verfolgungsunabhängigen - Übererregbarkeit ohne Krankheitswert und erst neuerdings aufgetretenen schweren psychischen Störungen, wie sie Dr. B. ■■■■ beschreibt, unterschieden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die weiteren Angriffe der Beschwerde gelten der dem
Tatrichter vorbehaltenen Beweiswürdigung. Soweit Ver-
letzungen der Pflicht zur Amtsaufklärung behauptet werden,
führt auch das unter keinem der in § 219 Abs. 2 BBG un-
schriebenen Gesichtspunkte zur Zulassung der Revision.

Mai

Portmann